



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 25. März 2010 beantwortet.

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 547 2004/2009

von Urs Wollenman

namens der SVP-Fraktion

vom 26. Oktober 2009

(StB 202 vom 3. März 2010)

Gilt die Meinungsäusserungsfreiheit für alle?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Sollte sich die Exekutive nicht auch bei Volksabstimmungen strikter Neutralität befleissigen und sich einseitiger wertender Kommentare enthalten?

Es ging im vorliegenden Fall nicht um die Frage einer Intervention der städtischen Exekutive in einem Abstimmungskampf, sondern um eine reaktive Stellungnahme des Stadtrates im Bereich der Plakatierung auf Grundstücken der Stadt Luzern. Die Ausführungen des Stadtrates in der Medienmitteilung vom 8. Oktober 2009 („Öffentliche Meinungskundgabe geht vor – Stadtrat bewilligt Plakatierung“) betrafen denn auch nicht die Vorlage an sich, sondern die Frage, ob ein Plakat des Initiativkomitees aufgehängt werden darf.

Mit Bericht und Antrag 17/2004 vom 20. April 2004: „Vertrag betreffend Plakatierung auf städtischen Grundstücken“ wurde der Stadtrat vom Grosse Stadtrat zum Abschluss des Vertrages mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft Luzern (APG) betreffend Plakatierung an Reklameanschlagstellen auf Grundstücken der Stadt Luzern ermächtigt. Gemäss diesem Vertrag dürfen Plakate auf öffentlichem Grund u. a. religiöse oder sittliche Gefühle und die Würde des Menschen nicht verletzen. Dabei ist auf den Eindruck eines durchschnittlichen Betrachters abzustellen.

Der Stadtrat hat im vorliegenden Fall die notwendige Wertung vorgenommen, seine Bedenken geäussert und das Aufhängen der Plakate schliesslich bewilligt.

Zu 2.:

Wird der Stadtrat in Zukunft davon absehen, bei externen Gremien über Plakatentwürfe ein Gutachten einzuholen?

Stadt Luzern
Sekretariat Grosse Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: sk.grstr@stadtluzern.ch
www.stadtluzern.ch

Nein, der Stadtrat wird auch inskünftig bei Plakaten, die religiöse oder sittliche Gefühle und die Würde des Menschen verletzen könnten, Stellungnahmen bei entsprechenden Fachgremien einholen. Zudem wird er sich bei schweizweiten Plakatkampagnen mit anderen Schweizer Städten austauschen mit dem Ziel, möglichst einheitliche Entscheide zu erwirken.

Zu 3.:

Art. 34 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft garantiert die politischen Rechte und schützt die freie Willensbildung. Zu einer freien politischen Willens- und damit Meinungsbildung gehören auch Plakatierungen im öffentlichen Raum. Kann der Stadtrat garantieren, dass er in Zukunft Plakatierungen, welche zur freien Willensbildung beitragen sollen, über die APG weiter kommentarlos aushängen lässt?

Wie es der erwähnte Vertrag betreffend die Plakatierung an Reklameanschlagstellen auf Grundstücken der Stadt Luzern vorsieht, wird die APG Plakate, bei denen Zweifel bestehen, ob sie religiöse oder sittliche Gefühle und die Würde des Menschen verletzen, in Zweifelsfällen der Stadt zum Entscheid vorzulegen haben. Der Stadtrat wird auch in Zukunft eine Abwägung zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit und andern Grundrechten treffen müssen. Grundsätzlich hält er aber daran fest, dass die öffentliche Meinungskundgabe im Vorfeld einer Volksabstimmung Priorität hat. Das Aufhängen von Plakaten, die gegen geltendes Recht verstossen, wird er jedoch nicht zulassen.

Da die Einschätzung, was religiöse oder sittliche Gefühle bzw. die Würde des Menschen verletzt und wo die Meinungsfreiheit höher zu gewichten ist, nicht immer einfach ist, wird der Stadtrat auch weiterhin in ähnlich gelagerten Fällen die Gründe für seine Entscheidung der Öffentlichkeit darlegen.

Zu 4.:

Wird der Stadtrat demzufolge ein Plakat mit dem Sinnspruch, „Wahrscheinlich gibt es keinen Allah, also Sorge Dich nicht und geniesse das Leben“ kommentarlos zulassen?

Falls ein solches Plakatgesuch zu beurteilen wäre, würde der Stadtrat genau gleich verfahren wie beim Freidenker-Plakat und eine entsprechende Beurteilung und Güterabwägung vornehmen.

Stadtrat von Luzern

